

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Mirjam Golm (SPD)

vom 2. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2026)

zum Thema:

**Qualitätssicherung und Verfahrensstandards bei Verfahren nach § 8a SGB VIII
in Berlin**

und **Antwort** vom 17. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26588
vom 2. Juli 2026
über Qualitätssicherung und Verfahrensstandards bei Verfahren nach § 8a SGB VIII
in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Begründung:

Die Entscheidung der Stadt Potsdam, Kinderschutzverfahren und die Arbeitsweise des Allgemeinen Sozialen Dienstes extern evaluieren zu lassen, hat bundesweit die Diskussion über Transparenz, Qualitätssicherung und einheitliche Standards im Kinderschutz neu belebt. Ziel der unabhängigen Überprüfung ist es, Strukturen und Verfahren zu analysieren, Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes zu gewinnen und das Vertrauen in die Arbeit der Jugendämter zu stärken.

Auch in Berlin treffen die Jugendämter im Rahmen von Verfahren nach § 8a SGB VIII Entscheidungen von erheblicher Tragweite für Kinder und Familien. Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, nach welchen fachlichen Standards diese Verfahren durchgeführt werden, welche Instrumente der Qualitätssicherung bestehen und wie eine berlinweit einheitliche Anwendung sichergestellt wird.

1. Nach welchen fachlichen Standards und verbindlichen Verfahrensregelungen werden Verfahren nach § 8a SGB VIII in den Berliner Jugendämtern derzeit durchgeführt?

3. Wie wird sichergestellt, dass Verfahren nach § 8a SGB VIII in allen Berliner Jugendämtern nach einheitlichen Qualitätsstandards durchgeführt werden?

Zu 1. und 3.: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) definiert und wird im Land Berlin hinsichtlich der damit verbundenen Verfahrensvorgaben durch die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen im Kinderschutz (AV Kinderschutz JugGes) Punkt 4.4 - Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt - konkretisiert und verbindlich für alle Berliner Jugendämter geregelt. Nach dem rechtsverbindlichen Verfahren hat die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung immer im 4-Augen-Prinzip durch die fallzuständige Fachkraft und eine zweite Fachkraft zu erfolgen.

Jede Meldung, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, telefonisch oder anonym erfolgt, ist von einer verantwortlichen Fachkraft schriftlich im Erstcheckbogen aufzunehmen und im 4-Augen-Prinzip zu prüfen.

Im Rahmen der Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt gemäß § 62 Abs. 3 d SGB VIII im Einzelfall befugt zur Verdachtsabklärung auch Daten über Dritte zu erheben (Schule, Kita, Kinderarzt u. a.).

Bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung handelt es sich um eine komplexe sozialpädagogische Einschätzung im Einzelfall. Für diese komplexe Einschätzung stehen den Fachkräften im Rahmen altersdifferenzierter Kinderschutzbögen berlineinheitliche Indikatoren und Risikofaktoren und Ankerbeispiele als Arbeitshilfe zur Verfügung. Die fallzuständigen Fachkräfte in den Jugendämtern können auf alle Arbeitshilfen zum Kinderschutz in der jugendamtsspezifischen Fachsoftware SoPart zurückgreifen.

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob diese durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Den Jugendämtern stehen zur Klärung von Verdachtsfällen auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zudem sechs regionale Kinderschutzambulanzen zur Verfügung. Verdachtsfälle, u. a. auf sexualisierte und körperliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, können durch die Jugendämter an die Kinderschutzambulanzen zur medizinischen Überprüfung überwiesen werden. Die Kinderschutzambulanzen verfügen über den Zugriff auf ein fächerübergreifendes Konsiliarsystem (Kinderheilkunde, Kinderchirurgie und -neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Radiologie u. a.) zur Erstellung interdisziplinärer fachlicher Einschätzungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Gemäß AV Kinderschutz JugGes ist im Rahmen des Berliner Kinderschutzverfahrens bei einer vorliegenden oder nicht auszuschließenden Kindeswohlgefährdung umgehend ein Hilfe- und Schutzkonzept zu erarbeiten und mit den Eltern abzustimmen.

Das Hilfe- und Schutzkonzept enthält konkrete Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung und ist bis zur ersten Hilfeplanfortschreibung im Überprüfungs- und Gefährdungsbereich, spätestens nach 12 Wochen, zu überprüfen.

Bei einer nicht auszuschließenden Kindeswohlgefährdung kann über einen im Schutzplan festgelegten Zeitraum ein freier Träger mit einem ambulanten oder stationären Clearing (Abklärungsphase) beauftragt werden.

2. Wurden die Berliner Verfahrensstandards infolge der Änderungen des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie weiterer gesetzlicher Änderungen angepasst? Wenn ja, welche wesentlichen Änderungen wurden vorgenommen?

Zu 2.: Die AV Kinderschutz JugGes befindet sich aktuell im finalen Abstimmungsprozess. Geplante Neuregelungen sind im Detail:

1. Aufnahme der Neuregelung zur Rückmeldeverpflichtung gem. § 4 Abs. 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz), an mitteilende Personen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden (u. a. Ärztinnen und Ärzte, Lehrerinnen und Lehrer)

2. Einbeziehung der o. g. Personen nach § 4 Abs. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) durch das Jugendamt bei der

Gefährdungseinschätzung

3. Verfahren der Jugendämter bei Verdacht auf oder Vorliegen sexualisierte/r Gewalt an Minderjährigen:

- Hier: Aktualisierung des Rundschreibens 2/2009 sowie Überführung als Anlage zur AV Kinderschutz JugGes

4. Änderung der Aufbewahrungs- und Löschfristen für Kinderschutzfälle gemäß der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM)

- Aufbewahrungsfrist von Fallakten, in denen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht ausgeschlossen werden kann: 70 J. nach Vollendung des 30. Lebensjahres

5. Hausbesuch nach § 6 Absatz 6 Gesetz zur Förderung der Gesundheit von Kindern und des Kinderschutzes (KiSchuG):

- Anbieten einer versäumten U-Untersuchung durch Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) bei Hausbesuch, wenn die Frist des in den Kinder-Richtlinien für die jeweilige Untersuchungsstufe festgelegten Untersuchungsintervalls überschritten ist

4. Welche fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen müssen vor einer Inobhutnahme erfüllt sein und welche Dokumentationspflichten bestehen hierfür?

5. Welche verbindlichen Beteiligungs-, Dokumentations- und Vier-Augen-Prinzipien gelten bei Gefährdungseinschätzungen und Entscheidungen über Inobhutnahmen?

Zu 4. und 5.: Die Entscheidung über eine Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und wird direkt durch die Jugendämter oder außerhalb der Bürozeiten durch den Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) getroffen.

Eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist nur dann zulässig und verpflichtend, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Gefährdung nicht durch andere Schutzmaßnahmen abgewendet werden kann. Insofern ist eine Inobhutnahme nur nach Inaugenscheinnahme des Kindes möglich und eine Inobhutnahme nach „Aktenlage“ rechtlich nicht zulässig. Die Abwendung identifizierter Gefährdungslagen liegt zuvorderst in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Sind zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung Hilfen erforderlich und geeignet, sind diese den Eltern anzubieten. Aus diesem Grund ist im ersten Schritt die gemeinsame Problemsicht zu den Kindeswohlgefährdenden Aspekten mit den Eltern zu thematisieren und deren Mitwirkungsbereitschaft zu prüfen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieser/dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen (§ 8a SGB VIII Abs. 1, Satz 2).

Nur wenn Eltern nicht bereit oder in der Lage sind an der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken, greift staatliches Handeln, ggf. auch ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten.

Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen herbeizuführen.

Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten sowie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären.

Gemäß AV Kinderschutz JugGes ist jeder Kinderschutzfall von den fallführenden Fachkräften mittels eines strukturierten Erstcheckbogens zu dokumentieren. In die Dokumentation ist bei vorliegender oder nicht auszuschließender Kindeswohlgefährdung der zu erarbeitende Schutzplan aufzunehmen. Die Dokumentation ist von zwei Fachkräften (4-Augen-Prinzip) und der jeweiligen fachvorgesetzten Person zu unterzeichnen.

Gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt und verpflichtet ein Kind, eine Jugendliche oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn Kinder oder Jugendliche um Obhut bitten. Hier besteht grundsätzlich die Aufnahmepflicht durch den öffentlichen Jugendhilfeträger, ohne einen Beurteilungsspielraum. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich über die erfolgte Inobhutnahme zu informieren. Eine Inobhutnahme ist nur zulässig, solange sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

6. Welche Möglichkeiten bestehen derzeit, abgeschlossene Kinderschutzverfahren sowie die zugrunde liegenden Strukturen und Prozesse unabhängig evaluieren oder überprüfen zu lassen?

7. Plant der Senat – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in Potsdam – eine unabhängige Evaluation oder externe Qualitätsprüfung der Berliner Kinderschutzverfahren? Wenn nein, warum nicht?

13. Gibt es in Berlin ein standardisiertes Verfahren zur nachträglichen fachlichen Analyse besonders komplexer oder strittiger Kinderschutzfälle (Fallreview)? Wenn ja, wie ist dieses ausgestaltet?

14. Wie bewertet der Senat die Einführung einer regelmäßigen externen wissenschaftlichen Qualitätssicherung für Kinderschutzverfahren, wie sie derzeit in Potsdam vorgesehen ist?

Zu 6., 7., 13. und 14.: Das Land Berlin setzt seit 2025 ein gesamtstädtisches „Rahmenkonzept zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz: Durchführung von Fallanalysen in den bezirklichen Jugendämtern“ um. Dieses basiert auf der Methode systemorientierter Fallanalysen, entwickelt durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (Gerber/Lillig 2018) im Rahmen des Projekts „Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen“.

Die systemorientierte Fallanalyse fokussiert auf die rückblickende Untersuchung der Bearbeitung eines komplexen Falles. Die Aufbereitung, Moderation und Begleitung von Fallanalysen erfolgt in den Jugendämtern durch externe Fachkräfte, die in der Anwendung der systemorientierten Methode im Rahmen eines Zertifikatskurses durch das Land Berlin qualifiziert werden.

Die Fallanalysen tragen, insbesondere durch die Einbeziehung der fallzuständigen Jugendämter, der Leistungserbringer und der beteiligten Personen aus dem Kreis der Heilberufe (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrien), zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz bei. Ziel ist u. a. die Ableitung von Erkenntnissen aus der einzelfallbezogenen Analyse für die Weiterentwicklung von übergeordneten Verfahren und Fachstandards, die Identifizierung bestehender Struktur- und Prozessaspekte und die Anpassung von übergeordneten Verfahren und Fachstandards sowie die Erhöhung der Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkräfte und die Verbesserung des Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure.

Ab Ende des Jahres 2027 übermitteln die Jugendämter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) jährlich in anonymisierter Form (ohne Personen- und Einzelfallbezug) die im Rahmen der Dokumentation der durchgeführten Fallanalysen gewonnenen und verschriftlichten allgemeinen Erkenntnisse zur gesamtstädtischen Fachsteuerung und Qualitätsentwicklung. Im Rahmen des Netzwerks Kinderschutz und Frühe Hilfen richtet die SenBJF ein Steuerungsgremium zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes ein.

Das Steuerungsgremium berichtet zu seiner Arbeit und den gewonnenen Erkenntnissen einmal jährlich an die Gremien des Netzwerks Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Alle fünf Jahre erfolgt die Veröffentlichung der gesammelten Ergebnisse.

Darüber hinaus werden in besonderen Einzelfällen von den Bezirken oder vom Land Berlin auch Aufarbeitungskommissionen eingesetzt, die durch externe wissenschaftliche Institute oder Expertenkommissionen geführt werden. Die SenBJF hat beispielsweise eine Aufarbeitung zum Wirken Helmut Kentlers in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe durch ein Forschungsteam der Universität Hildesheim beauftragt und eine Expertenkommission zur Aufarbeitung der Vorgänge in der staatlichen Ballettschule Berlin eingesetzt.

Evaluierungen durch externe Institute, wie aktuell in Potsdam vorgesehen, sind derzeit vom Senat nicht geplant. Grundsätzlich ist die regelmäßige Analyse von Kinderschutzfällen erforderlich und wird durch das oben beschriebene Berliner Rahmenkonzept umgesetzt.

8. Wie viele Verfahren nach § 8a SGB VIII wurden in Berlin seit 2020 jährlich durchgeführt und wie viele führten jeweils

- a) zu einer Inobhutnahme,
- b) zur Gewährung ambulanter Hilfen,
- c) zur Gewährung stationärer Hilfen oder Hilfen zur Erziehung,
- d) ohne weitere Maßnahmen zum Abschluss des Verfahrens?

(Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln.)

Zu 8.: Die Angaben nach Jahren und Bezirken zu a) bis d) sind den folgenden Tabellen zu entnehmen. Unter Verfahren (gesamt) werden alle Mitteilungen zum Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung statistisch erhoben. Die Angaben „ohne weitere Maßnahmen“ umfassen die Fälle, in denen keine Kindeswohlgefährdung festgestellt und das Verfahren beendet wurde oder auf Antrag der Personensorgeberechtigten Hilfen außerhalb des Kinderschutzverfahrens eingeleitet wurden.

Berichtsjahr 2020	Verfahren (Gesamt)	Inobhutnahme	amb. Hilfe	stat. Hilfe	ohne weitere Maßnahmen
Mitte	1.914	75	299	60	169
Friedrichshain-Kreuzberg	1.634	47	268	87	143
Pankow	1.404	41	163	62	174
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.527	35	184	72	212
Spandau	2.257	26	390	151	196

Berichtsjahr 2020	Verfahren (Gesamt)	Inobhutnahme	amb. Hilfe	stat. Hilfe	ohne weitere Maßnahmen
Steglitz-Zehlendorf	1.531	34	232	67	161
Tempelhof-Schöneberg	1.074	21	178	63	145
Neukölln	1.183	56	138	41	92
Treptow-Köpenick	1.187	98	29	7	233
Marzahn-Hellersdorf	2.205	58	205	116	305
Lichtenberg	1.451	66	220	92	185
Reinickendorf	1.104	129	141	20	123
Gesamt	18.471	686	2.447	838	2.138

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg, Statistischer Bericht K V 10-j 2020; bearbeitet SenBJF V C 2

Berichtsjahr 2021	Verfahren (Gesamt)	Inobhutnahme	amb. Hilfe	stat. Hilfe	ohne weitere Maßnahmen
Mitte	1.836	87	223	65	141
Friedrichshain-Kreuzberg	1.452	41	184	54	226
Pankow	1.680	75	201	81	178
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.620	29	234	82	211
Spandau	2.954	108	416	138	264
Steglitz-Zehlendorf	1.158	28	154	38	153
Tempelhof-Schöneberg	1.372	40	228	92	156
Neukölln	1.224	75	160	46	110
Treptow-Köpenick	1.196	118	41	12	210
Marzahn-Hellersdorf	2.514	101	223	159	286
Lichtenberg	1.563	105	232	76	193
Reinickendorf	1.460	165	180	22	202
Gesamt	20.029	972	2.476	865	2.330

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg, Statistischer Bericht K V 10-j 2021; bearbeitet SenBJF V C 2

Berichtsjahr 2022	Verfahren (Gesamt)	Inobhutnahme	amb. Hilfe	stat. Hilfe	ohne weitere Maßnahmen
Mitte	2.039	114	284	70	185
Friedrichshain-Kreuzberg	1.351	60	142	60	146
Pankow	1.792	89	238	93	176
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.592	62	236	42	126
Spandau	2.157	98	388	152	192
Steglitz-Zehlendorf	1.277	83	166	49	197
Tempelhof-Schöneberg	1.559	58	254	103	146
Neukölln	1.233	93	190	46	65

Berichtsjahr 2022	Verfahren (Gesamt)	Inobhutnahme	amb. Hilfe	stat. Hilfe	ohne weitere Maßnahmen
Treptow-Köpenick	1.042	134	25	5	180
Marzahn-Hellersdorf	2.354	120	246	123	247
Lichtenberg	1.791	90	325	89	223
Reinickendorf	1.865	209	212	24	228
Gesamt	20.052	1.210	2.706	856	2.111

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg, Statistischer Bericht K V 10-j 2022; bearbeitet SenBJF V C 2

Berichtsjahr 2023	Verfahren (Gesamt)	Inobhutnahme	amb. Hilfe	stat. Hilfe	ohne weitere Maßnahme
Mitte	1.871	107	230	48	68
Friedrichshain-Kreuzberg	1.728	61	191	75	315
Pankow	1.693	84	171	81	204
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.555	51	218	55	158
Spandau	1.912	74	289	112	177
Steglitz-Zehlendorf	1.389	39	239	44	160
Tempelhof-Schöneberg	1.659	48	218	99	72
Neukölln	1.237	72	144	47	154
Treptow-Köpenick	1.144	133	21	8	206
Marzahn-Hellersdorf	2.156	96	219	90	241
Lichtenberg	1.561	72	323	83	242
Reinickendorf	2.019	185	263	12	230
Gesamt	19.924	1.022	2.526	754	2.227

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg, Statistischer Bericht K V 10-j 2023; bearbeitet SenBJF V C 2

Berichtsjahr 2024	Verfahren (Gesamt)	Inobhutnahme	amb. Hilfe	stat. Hilfe	ohne weitere Maßnahmen*
Mitte	2.241	80	281	47	167
Friedrichshain-Kreuzberg	1.715	56	335	38	174
Pankow	1.713	70	209	60	116
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.839	74	270	47	160
Spandau	1.955	65	282	83	155
Steglitz-Zehlendorf	1.563	47	257	58	132
Tempelhof-Schöneberg	1.594	85	211	40	202
Neukölln	1.332	72	162	42	103
Treptow-Köpenick	1.223	146	36	8	144
Marzahn-Hellersdorf	2.156	130	245	78	268
Lichtenberg	1.962	117	317	50	253

Berichtsjahr 2024	Verfahren (Gesamt)	Inobhutnahme	amb. Hilfe	stat. Hilfe	ohne weitere Maßnahmen*
Reinickendorf	1.555	184	203	19	80
Gesamt	20.848	1.126	2.808	570	1.954

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg, Statistischer Bericht K V 10-j 2024; bearbeitet SenBJF V C 2

Berichtsjahr 2025	Verfahren (Gesamt)	Inobhutnahme	amb. Hilfe	stat. Hilfe	ohne weitere Maßnahmen*
Mitte	2.283	118	318	69	136
Friedrichshain-Kreuzberg	1.757	75	326	46	86
Pankow	2.003	82	206	57	117
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.814	49	249	55	130
Spandau	1.708	84	337	73	111
Steglitz-Zehlendorf	1.546	52	241	43	107
Tempelhof-Schöneberg	1.780	136	325	63	173
Neukölln	1.639	94	199	68	117
Treptow-Köpenick	1.427	177	80	29	130
Marzahn-Hellersdorf	2.154	102	301	114	172
Lichtenberg	2.186	132	356	54	265
Reinickendorf	1.650	211	278	15	92
Gesamt	21.947	1.312	3.216	686	1.636

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg, Statistischer Bericht K V 10-j 2025; bearbeitet SenBJF V C 2

9. Wie häufig wurden Entscheidungen über Inobhutnahmen oder andere Kinderschutzmaßnahmen in den vergangenen fünf Jahren durch Familiengerichte aufgehoben oder wesentlich abgeändert?
(Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Zu 9.: Die Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erhoben.

10. Welche verpflichtenden Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bestehen für Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Bereich der Gefährdungseinschätzung und des Kinderschutzes?

Zu 10.: Der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII und die damit verbundene Gefährdungseinschätzung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten wird durch Fachkräfte der Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) in den Jugendämtern wahrgenommen. Diese Fachkräfte verfügen grundsätzlich über eine sozialpädagogische Ausbildung (Bachelor oder Master), die sie zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben befähigen. Weiterhin stehen den Fachkräften der Jugendämter fortlaufend vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, die durch das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) angeboten werden, die jedoch nicht

verpflichtend sind.

Dies sind im Einzelnen folgende Angebote:

Bezirkliche Jugendämter bieten im Rahmen ihrer Organisationszuständigkeit zudem interne Schulungen von ganzen Arbeitsbereichen oder Teams zu fachlichen und organisatorischen Themen an (sogenannte Inhouse-Schulungen).

Diese sind in der Regel verbindlich.

Zudem wurde für die Einarbeitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den RSD in den bezirklichen Jugendämtern unter Federführung des SFBB in 2021 ein gesamtstädtisches Einarbeitungskonzept erarbeitet und weiterentwickelt. Dieses sieht eine Einarbeitungsphase für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von i. d. R. sechs Monaten vor.

Ergänzt wird das Konzept durch einen Leitfaden für die Einarbeitung neuer Fachkräfte im RSD, der als Handreichung die konkrete Umsetzung des Konzeptes in die Praxis unterstützt.

Seit dem Haushaltsjahr 2023 stehen allen Jugendämtern 1 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Einarbeitungskoordination zur Verfügung.

Die bezirklichen Einarbeitungskoordinatorinnen bzw. Einarbeitungskoordinatoren stellen Qualitätsstandards für die Einarbeitung sicher und beraten alle im Einarbeitungsprozess beteiligten Personen.

Zur Unterstützung der Einarbeitungspraxis in den Bezirken wurden zudem Web- und Intranetseiten zum Einstieg in den RSD entwickelt und implementiert, über die auch durch die Bezirke entwickelte Videos für die Einarbeitung nutzbar gemacht werden:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/einstieg-rsd>.

Das SFBB bietet regelhaft die Fortbildungsreihe „Neu im RSD“ an.

11. Welche Beschwerde- und Ombudsstellen stehen Eltern, Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Kinderschutzverfahren in Berlin zur Verfügung und wie häufig wurden diese seit 2020 in Anspruch genommen?

(Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Zu 11.: Ombudsstellen beraten junge Menschen und ihre Familien in Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe. Aufgabe der Ombudsstellen ist es, in diesen strukturellen Konflikten mit den Jugendämtern und den freien Trägern der Jugendhilfe vermittelnd und klärend zu wirken.

Im Unterschied zu anderen Beratungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe geht es bei der ombudtschaftlichen Beratung nicht um die Bearbeitung psychosozialer, erziehungsbezogener oder anderer familiärer Probleme in der Familie, sondern spezifisch um Konflikte mit den Berliner Jugendämtern (bei der Leistungsgewährung) oder mit den freien Trägern der Jugendhilfe (bei der Leistungserbringung).

(Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, SGB VIII § 9a Rn. 5).

Das Land Berlin finanziert über Zuwendungen zwei Ombudsstellen: Die Berliner Beratungs- und Ombudsstelle (BBO) Jugendhilfe des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) sowie die Anlauf- und Beratungsstelle „Prio“, die sich explizit an Kinder und Jugendliche wendet, die stationär untergebracht sind.

Die Arbeit der beiden Berliner Ombudsstellen erfolgt gem. § 9a SGB VIII unabhängig und fachlich weisungsungebunden. Die Arbeit der beiden Berliner Ombudsstellen wird durch einen Fachbeirat begleitet, in dem wissenschaftliche Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter, der Berliner LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der SenBJF mitwirken.

Die Anzahl der Beratungen bei den beiden Berliner Beratungs- und Ombudsstellen für die Jahre ab 2020 können der folgenden Tabelle entnommen werden. Eine Differenzierung, ob es sich hierbei um eine Beratung im Zusammenhang mit Kinderschutzverfahren handelt, liegt nicht vor.

	BBO	Prio
2020	237	Die Anlauf-, Beratungs- und Ombudsstelle „PRIO“ eröffnete am 11. Juli 2024, sodass für die Jahre von 2020 bis 2023 keine Daten vorliegen
2021	300	
2022	266	
2023	398	
2024	465	44 (ab Juli 2024)
2025	672	222

12. Plant der Senat, den Ablauf eines Verfahrens nach § 8a SGB VIII für Eltern, Kinder und Jugendliche in verständlicher Sprache öffentlich darzustellen, beispielsweise in Form eines Ablaufplans oder einer Informationsbroschüre? Wenn nein, warum nicht?

Zu 12.: Es liegen eine Vielzahl von diesbezüglichen Informationsmaterialien vor, z. B. von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter oder den bezirklichen Jugendämtern:

<https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/oeffentlichkeitsarbeit-fuer-jugendaemter-materialien-ueberblick/>

Der Senat plant hierüber hinaus keine Informationsbroschüre.

Berlin, den 17. Juli 2026

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie